

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kur-Badische Bücher Censur-Ordnung

Baden

Carlsruhe, 1804

Art. V.

[urn:nbn:de:bsz:31-145129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-145129)

Art. V.

Die Form, welche in Nachsuchung und Ertheilung der gedachten Censurverfügungen zu beobachten ist, bestimmt sich durch nachstehendes.

1.) Manuscripte oder Bücher, die im Verlag eines inländischen Buchhändlers herausgegeben, oder im Lande abgedruckt werden sollen, müssen an die Censurcommission eingesandt werden, deren Glieder dann unter sich gemeinschaftlich oder nach einem Turnus oder nach jeder andern unter ihnen gutgefundenen Abtheilungsart die Censur besorgen. Verkaufsanzeigen in Landesblätter oder Leihbibliotheks-Verzeichnisse werden von den Verlegern, Buchbindern, Bibliotheksinhabern, ebenso der Censurcommission oder dem Beamten ihres Orts, wann keine Commission da ist, zugestellt. Bey Bilderkrämern oder Liederverkäufern und Bänkelsängern sorgen das Oberamt oder die Ortspolizeistelle Amtshalber durch die Polizeibediente dafür, daß sie Einsicht von dem Verkaufsvorrath erhalten.

2.) Die Austheilung zur Censur muß von dem ersten Commissionsglied ohnsehlbar innerhalb 24 Stunden vom Empfang an, geschehen, und der Censor nun das Werk unverzüglich so in Durchsicht nehmen, daß er in der Regel je für ohngefehr acht Bogen gedruckter Schrift sich höchstens eine Woche Zeit, innerhalb welcher er die ganze Censur absolviren müsse, bestimme, wobey jedoch je nach der Zeit: und Dienstverhältnissen des Censors oder der Unfertigkeit der Handschriften auch eine billige weitere Zeit ihm nachgesehen werden muß.

3.) Wo der Drucker die Vollendung der ganzen Censur nicht abwarten will, oder wo der Verfasser ein auf eine gewisse Zeit herauszugebendes Werk nur Bogenweise lieferte, und der Censor aus den ersten Bogen bemerkte, daß die Materie und Anlage des Buchs im Ganzen nicht Censurwidrig wäre, mithin alle erforderliche Censur nur einzelne Stellen treffen könnte, kann er einzelne Bögen zum Druck auf Gefahr des Verlegers oder Verfassers hinausgeben, d. h. so, daß solche nachmals dadurch kein Recht erlangen, Elisionen oder Aenderungen, die in den folgenden Bogen nöthig

werden, um der schon gedruckten Bögen willen zu verweigern oder abzubitten. Im Fall, wo dem Censor das Manuscript selbst nur theilweise geliefert wird, muß ihm bey denen folgenden Blättern das letz censirte, woran sie sich anschließen, zur Einsicht wieder mit zugesellt werden.

4.) Von einem censirten Manuscript muß jedes Blatt paraphirt, d. h. mit einem dem Censor die Wiedererkennung erleichternden Namenszug oder besondern Zeichen versehen seyn, das letzte Blatt aber das Censurdecret mit Ort, Jahr und Tag, auch die Unterschrift des Censors enthalten, welches im Versagungsfall durch die Worte:

Die Druckerlaubnis wird versagt.

Im unbegrenzten Bewilligungsfall durch die Worte:

Die Druckerlaubnis wird erteilt.

Im limitirten Bewilligungsfall aber durch die Formel:

Mit Weglassung des Durchstrichenen (oder: mit Beobachtung der beigesetzten Aenderungen) zu drucken,
geschiehet.

Es muß nemlich

5.) Nur dann, wann der die Schrift bestimmende Hauptinhalt, oder (wie durch die Haupttheile des Buchs hin sich ziehende Anlage der Ausführung eines etwa in sich selbst unversänglichen Inhalts, Censurordnungswidrig ist, die Druckerlaubnis abgeschlagen werden; trifft jene Widrigkeit nur einzelne Stellen, so müssen diese, wann der Inhalt unpässirlich wäre, schlechterdings soweit weggestrichen werden, als nöthig ist, jedoch mit der Vorsorge, daß das Durchgestrichene leserlich bleibe, und das vorhergehende mit dem nachfolgenden wieder ordentlich zusammen gehängt werde. Ist es nur die Einkleidung, die unpässirlich ist, so wird die dafür zu substituierende Aenderung beigelegt.

Lehteres

6.) Ist auch der einzige Fall, wo ein Censor etwas von dem seinigen in die Schrift tragen darf, welches sich jedoch genau in den Schranken der Verbesserung unpässirlicher Ausdrücke enthalten muß; eigene Gedanken über die Sache darf er nie hineinragen, nie also den Verfasser zu meistern und seine Arbeit zu verbessern unternehmen, nie auch wegen seiner andern Ansicht der Materie, die abgehandelt

ist, eine Druckerlaubnis versagen; kurz, nie auf Beurtheilung der Wahrheit und Unwahrheit, Schicklichkeit oder Unschicklichkeit, sondern allein auf die durch obige Regeln bestimmte Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Ausführung sich einlassen. Wäre er übrigens

7.) Bey einer Stelle oder bey einem Buche zweifelhaft, so soll er die ihm anstößig scheinende Stellen anzeichnen, und dann das Manuscript bey allen Commissionsgliedern umlaufen lassen, die dann ihre Meinung auf ein Blatt zu verzeichnen haben, wo nachmals die mehreren Stimmen ihn verbinden, darnach das Censurdecret einzurichten.

8.) Was hier zuvor gesagt ist, hat seine nächste Anwendung nur bey der Druck- und Verlagszensur. Bey der Verkaufscensur besteht

a.) In Absicht auf die den öffentlichen Blättern einzurückende Anzeigen, solche darinn, daß der Censor die Bücheranzeige durchgehe, diejenigen Schriften, welche nicht gelehrten Inhalts sind, sondern zu Volksschriften werden könnten, vorzüglich solche, welche

Materien betreffen, die etwa durch Zeitbegebenheiten ein besonderes allgemeines Interesse haben, oder deren Titel eine die Neugier reizende Einrichtung hat, oder welche wegen ermangelnder Benennung des Verlegers oder Druckorts, oder wegen Beysezung einer als Verkleidung erscheinenden Benennung, eine Verdächtigkeit gegen sich hätten, so weit sie ihm nicht zuvor bekannt sind, sich zur flüchtigen Durchsicht geben lasse, und so alsdann diejenige, die nach obigen Regeln zur Einrückung nicht vereignschaftet erfunden werden, durchstreiche, und die so berichtigte Anzeige zum Druck signire.

- b.) Bey dem auf Märkte zum Verkauf kommenden Vorrath geschieht die Censur durch eine Durchsicht des Vorraths, woben dasjenige, was censurwidrig befunden wird, unter Siegel gelegt und nur bey dem Austritt aus dem Lande dem Verkäufer wieder zugestellt wird, wann es nicht wegen grossen, d. i., auch ohne diese Specialverordnungen schon aus allgemeinen Reichsrechten für jeden faßlich zu derivirender Censurwi-

drigkeit von der Art wäre, daß die Confiscation billig eintreten möchte, als welches dem bescheidenen Ermessen Unserer Beamten heimgestellt bleibt.

Was endlich

9.) Die Leyhbibliothekscensur betrifft, so tritt dabey eben das ein, was nächst zuvor wegen der Verkaufsanzeigen gesagt worden ist, weshalb dann jeder Inhaber jetzt erstmals den Censoren den numerirten Catalog seiner Bibliothek vorlegen, und so wie er wiederum neue Bücher anschafft, das auch numerirte Verzeichniß davon solchen schriftlich übergeben muß, ehe er die Bücher seiner Leyhbibliothek einverleibt, oder gar sie zum Lesen ausgiebt, damit sie, nach vorgängiger Berichtigung, durch ihre Unterzeichnung des Verzeichnisses, mittelst der Formel: **Passirt von Nr. — bis Nr. —** mit Beysetzung Orts, Jahrs und Tags, den Leyhbibliotheksinhaber zur Aufstellung und Ausgabe des Buchs legitimiren. Was als unpastirlich durchstrichen wird, davon müssen zugleich die Nummern als ausgenommen von der Erlaubniß, in dem vorgedachten Legitimationsdecret angemerkt seyn.

Art. VI.

Einige Belohnung deren Censoren halten Wir für billig, wann Wir gleich eine ihre Mühe aufwiegende Bezahlung zu verordnen für das litterarische Commerz allzudrückend erachten. Solchemnach soll

1.) Bey der Druck- und Verlagscensur, (welche jedoch niemals eine Besorgung der Correctur oder Revision des Abdrucks zur Ob- liegenheit macht, als für welche zu sorgen jedes Buchdruckers Sache ist) der Censor nemlich das Mitglied der Commission, welches im einzelnen Fall die Censur besorgt, von drey Exemplarien den Ladenpreis, und drey weitere Exemplarien in Natura, oder nach beiderseitiger Convenienz für eben so viel Werth andere Bücher von dem Verleger oder Buchdrucker zu fordern berechtigt seyn.

2.) Für die Verkaufscensur soll nichts bezahlt oder gefordert, sondern diese durchaus unentgeltlich verrichtet werden.

3.) Die Leyhbibliothekcensur berechtigt den Censoren zum unentgeltlichen Gebrauch der